

***BEBAUUNGSPLAN  
HALTEN - OBERRÜTI  
VOM 28. APRIL 1988***

---



**AUSGABE  
11. JUNI 1991**

---

---

<b>I. ZWECK UND ABGRENZUNG</b>	<b>4</b>
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Abgrenzung	4
<b>II. ERSCHLIESSUNG MIT STRASSEN UND FUSSWEGEN</b>	<b>4</b>
Art. 3 Grundsätze	4
Art. 4 Erschliessungen mit Wohnstrassen-Charakter	4
Art. 5 Strassenabstände	5
Art. 6 Pflege	6
Art. 7 Alleen entlang Oberrüti- und Stegenstrasse	6
Art. 8 Alleen entlang der Erschliessungsstrassen	6
Art. 9 Pförtnerbepflanzung	6
Art. 10 Eintrag im Grundbuch	7
Art. 11 Fusswege	7
<b>III. BEPFLANZUNG AUSSERHALB STRASSENBEREICH</b>	<b>7</b>
Art. 12 Grünflächen mit Sträuchern und Bäumen	7
Art. 13 Naturhecken	7
<b>IV. BAUBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
Art. 14 Bau- und Zonenreglement	8
Art. 15 Bauweise	8
Art. 16 Dachformen	8
Art. 17 Bedachungsmaterial	8
Art. 18 Fassadengestaltung	8
Art. 19 Garagen	9
Art. 20 Geschosse	9
<b>V. UMGEBUNGSGESTALTUNG BEI NEUBAUTEN</b>	<b>9</b>
Art. 21 Stützmauern	9
Art. 22 Terrainveränderungen	9
Art. 23 Bepflanzung	9
<b>VI. AUSSICHTSSCHUTZ</b>	<b>10</b>
Art. 24 Aussichtsschutz	10
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
Art. 25	10
Art. 26 Inkrafttreten	10
<b>ANHANG 1</b>	<b>11</b>
Zu Art. 4 Erschliessungsstrassen Typ A	11
<b>ANHANG 2</b>	<b>16</b>
Zu Art. 6 Schema Schnitt von Alleebäumen	16
<b>ANHANG 3</b>	<b>17</b>
Zu Art. 7 Geeignete Arten für die Strassenallee	17

---

---

<b>ANHANG 4</b>	<b>17</b>
Zu Art. 8 Geeignete Strassenbäume für begrünte Streifen Typ A	17
<b>ANHANG 5</b>	<b>18</b>
Zu Art. 12	18
<b>ANHANG 6</b>	<b>19</b>
Zu Art. 13	19
<b>ANHANG 7</b>	<b>20</b>
Zu Art. 21	20
<b>ANHANG 8</b>	<b>21</b>
Richtlinien über Terrainveränderungen, Aufschüttungen und Stützmauern	21
1. Höchstmass der Aufschüttungen	21
2. Zusätzliche Bestimmungen	22

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

- gestützt auf §§ 43 ff. des Baugesetzes des Kantons Luzern
- gestützt auf Art. 28 Abs. 6 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Horw
- gestützt auf die im Einwohnerrat erheblich erklärte Motion

den Bebauungsplan Halten-Oberrüti, gemäss Plan im Massstab 1:1'000, mit den folgenden Vorschriften

## **I. ZWECK UND ABGRENZUNG**

---

### Art. 1

#### Zweck

1 Der Bebauungsplan Halten-Oberrüti bezweckt eine gute gestalterische Eingliederung der Bauten in die Landschaft sowie eine ruhige Gesamtwirkung von Bauten und Freiräumen.

2 Er sichert eine vernünftige Erschliessung, öffentliche Fusswege und die Zugänge zu Wäldern.

### Art. 2

#### Abgrenzung

1 Der Bebauungsplan Halten-Oberrüti umfasst ein Gebiet gemäss Plan, soweit es in der 1. Bauetappe eingezont ist, mit den Parzellen Nrn. 194(Teil), 195, 196, 201 (Teil), 202 (Teil), 203, 727 (Teil), 930, 1359, 1399, 1400, 1470, 1519 (Teil), 1521, 1533, 1534, 1552, 1585, 1602, 1651, 1677, 1697, 1750, 1751, 1752, 1789, 1793, 1800, 1817, 1838, 1901, 1960, 2014, 2200, 2223, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2296, 2313 (Teil), 2369, 2405, 2436, 2445, 2451, 2452, 2543, 2475, 2476, 2494, 2495 (Teil), 25609, 2545, 2546, 2547, 2548, 2551, 2573, 2574, 2576, 2586, 2588, 2589 (Stand der Parzellierungen: 3. Dezember 1987).

2 Im Sinne einer Orientierung ist im Plan auch das Gebiet der 2. Bauetappe dargestellt.

## **II. ERSCHLIESSUNG MIT STRASSEN UND FUSSWEGEN**

---

### Art. 3

#### Grundsätze

1 Der Bebauungsplan zeigt die grundsätzlichen Erschliessungsmöglichkeiten der nicht überbauten Grundstücke auf.

2 Spätestens mit dem ersten Baugesuch sind Strassenprojekte, Parzellierungs- und Bepflanzungsplan über das zu erschliessende Baugebiet zur Genehmigung einzureichen.

3 Geringfügige Verschiebungen der Lage von Strassen (bis zu 1/- 4.00 m) können im Genehmigungsverfahren bewilligt werden.

### Art. 4

#### Erschliessungen mit Wohnstrassen-Charakter

1 Die vorgesehenen Strassen mit wohnstrassenähnlicher Gestaltung haben folgende Breiten aufzuweisen:

Typ A Breite Hartbelag 3.50 - 4.00 m, zusätzlich eine mindestens 2.50 m breite begrünte Fläche, total 6.00 bis 6.50 m

Typ B Breite Hartbelag 3.50 - 4.00 m.

---

2 Für diese Strassen gelten folgende Gestaltungshinweise: Der Strassenraum soll als Abfolge von verschiedenen Räumen wirken, wobei ein einheitliches und ruhiges Bild anzustreben ist. Die Hauszugänge und Garagezufahrten sind in die Gestaltung des Strassenraumes miteinzubeziehen.

#### Typ A (Anhang 1: Beispiele 1 und 2)

Diese Strassen bestehen aus teilweise begrünten Strassenabschnitten, die durch platzartige Erweiterungen unterbrochen werden.

Die einzelnen Elemente einer solchen Strasse sind wie folgt zu gestalten:

Die teilweise begrünte Strasse besteht aus Hartbelag für Fussgänger und Fahrzeuge sowie einer begrünten Fläche mit Bäumen. Der begrünte Teil dient als Abstellplatz für Fahrzeuge und hat eine Oberfläche aus Rasenraster, Rasenpflasterung oder Schotterrasen. Die Strassenbäume werden im begrünten Teil gepflanzt. Die Fläche zwischen den Bäumen dienen zusätzlich zum Ausweichen beim Kreuzen von breiteren Fahrzeugen. Andere Nutzungen der befahrbaren und begrünten Flächen sind nicht gestattet.

Der begrünte Streifen längs den Strassenabschnitten kann rechts oder links angeordnet sein. Ein Wechsel (=Versetzen der Fahrbahn) kann nur im Bereich der platzartigen Erweiterungen stattfinden.

Bei den Zufahrten zu Garagevorplätzen und bei Hauszugängen kann dieser begrünte Streifen bis auf eine Länge von 4.00 m durch einen Hartbelag unterbrochen werden.

Die platzartigen Erweiterungen weisen in der Längsrichtung eine Ausdehnung von 6.00 - 12.00 m auf, ihre Breite soll mindestens 7.50 m betragen. Diese Erweiterungen können zugleich als Wendeplatz oder Verzweigung dienen und sind nach Möglichkeit mit den Vorplätzen eines oder mehrerer angrenzender Grundstücke zu kombinieren. Der Abstand zwischen zwei platzartigen Erweiterungen soll in der Regel zwischen 40.00 und 90.00 m betragen. Die platzartigen Erweiterungen können in Randzonen bepflanzt oder auch als Aufenthaltsplatz ausgebildet werden.

Alleeartige Bepflanzung: Im Durchschnitt ist alle 10.00 m ein Alleebaum zu pflanzen. Die Abstände können zwischen 6.00 m und 14.00 m variieren. Für diese Allee ist pro Strasse dieselbe Baumart zu wählen.

#### Typ B

Erschliessungsstrassen Typ B dienen der Erschliessung einzelner Parzellen.

Strassen des Typs B, die als Fortsetzung einer Strasse des Typs A erstellt werden, haben in der Regel den Charakter (Materialien, Gestaltung, hochstämmige Bepflanzung) der vorangehenden Strasse zu übernehmen.

Strassen des Typs B werden nicht innerhalb des Strassengebietes begrünt. Im Baubewilligungsverfahren wird die Begrünung des Anstossbereiches vorgeschrieben. Pro Parzelle ist mindestens ein Hochstamm längs der Strasse zu pflanzen.

### Art. 5 Strassenabstände

1 Beim Erstellen baulicher Anlagen längs Erschliessungsstrassen mit Wohnstrassencharakter sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- Typ A 6.25 m ab Strassenmitte
- Typ B 6.00 m ab Strassenmitte.

2 Bei der Ermittlung der Strassenmitte des Typs A wird ein 2.50 m breiter Grünstreifen mitberechnet.

---

Art. 6  
Pflege

1 Der Unterhalt der Begrünung und der Ersatz von abgehenden Bäumen hat durch die Strassengenossenschaft oder die Eigentümer zu erfolgen. Falls dieser Unterhalt vernachlässigt wird, kann die Gemeinde diese Aufgabe unter anteilmässiger Abwälzung der Kosten durchführen.

2 Die Alleebäume sind fachmännisch zu schneiden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bauten gut eingegrünt bleiben. Im Bereich von 3.00 m ab Unterkant Baumkrone muss diese in der Ansicht mindestens 40 % der Sichtfläche bedecken.

3 Es wird auf Anhang 2 verwiesen.

Art. 7  
Alleen entlang Oberrüti- und Stegenstrasse

1 Längs der Oberrüti- und der Stegenstrasse sind auf der Talseite hochstämmige Strassenbäume zu pflanzen. Die entsprechenden Strassenstücke sind mit der Signatur öööööö bezeichnet.

2 Für die Pflanzung gelten folgende Vorschriften:

Anzahl Bäume	Im Durchschnitt pro 10.00 m = 1 Baum.
Baumabstände	Im Minimum 6.00 m, im Maximum 14.00 m; bei Strasseneinmündungen ist ein grösserer Abstand möglich.
Strassenabstand	Die Pflanzung hat auf Privatareal, mit einem Abstand von ca. 1.00 m ab Strasse bzw. Trottoirhinterrand zu erfolgen.

3 Innerhalb eines Strassenzuges oder einer Geländekammer soll nur eine Art gepflanzt werden. Anhang 3 enthält eine Liste geeigneter Arten.

Art. 8  
Alleen entlang der Erschliessungsstrassen

1 Die Pflanzung der Bäume in den Strassenparzellen hat etappenweise bis zum Bezug der Gebäude zu erfolgen, jedoch spätestens drei Jahre nach Aufbringen des Hartbelages (bei zweischichtigen Belägen nach Einbringen der ersten Schicht). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist bei der Gemeinde ein Depot zu hinterlegen. Die Strassengenossenschaft bzw. die Gemeinde pflanzt die Bäume später, wobei die Kosten nach Strassenanstosslängen verteilt werden.

2 Bei der Pflanzung müssen Alleebäume einen Stamm von 2.50 bis 3.50 m Höhe und eine angemessene Baumkrone aufweisen. Der Stammdurchmesser (auf 1.00 m Höhe gemessen) muss mindestens 5 cm, der Stammumfang mindestens 16 cm betragen.

3 Anhang 4 enthält die Liste der zulässigen Baumarten.

Art. 9  
Pfortnerbepflanzung

1 Neue Erschliessungsstrassen sind bei der Abzweigung von der Oberrütistrasse wie folgt zu gestalten:

Beidseitig der Einmündung ist je ein Alleebaum gemäss Art. 8 Abs. 2 zu pflanzen. Zwischen den Bäumen hat die Fahrbahn eine Verengung aufzuweisen. Für die Bepflanzung des anschliessenden Strassenstückes ist eine andere Baumart zu verwenden. Es wird auf Beispiel 3 im Anhang verwiesen.

2 Pfortner sind mit Bäumen aus der Liste von Anhang 4 zu bepflanzen.

---

Art. 10  
Eintrag im Grundbuch

1 Die neuen Fusswege, das Näherpflanzrecht und die Unterhaltungspflicht für die im Bebauungsplan vorgeschriebenen Bäume im Strassenbereich können als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen werden.

2 Die Verfügung über den Aussichtsschutz ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Art. 11  
Fusswege

Die im Plan eingetragenen Fusswegverbindungen sind öffentlich. Die nötigen Rechte sind gemäss § 48 BauG zu erwerben.

---

### III. BEPFLANZUNG AUSSERHALB STRASSENBEREICH

---

Art. 12  
Grünflächen mit Sträuchern und Bäumen

1 Als Fortsetzung bestehender raumbildender Landschaftselemente sind zur Gliederung des Baugebietes Grünflächen mit Sträuchern und Bäumen anzulegen. Die entsprechenden Flächen sind mit der Signatur  bezeichnet.

2 Die Ausnützung dieser Grünflächen kann auf andere, auch auf nicht angrenzende Grundstücke verlegt werden.

3 Die Grenzen der privaten Grünflächen können im Rahmen von +/- 2.00 m variieren, wobei aber die Gesamtfläche als Richtwert zu beachten ist.

4 In diesen Grünflächen hat der Anteil der einheimischen, standortgerechten Gehölze zwischen 80 und 90 % zu betragen. Die durchschnittliche Höhe der Sträucher und Bäume soll beim Pflanzen über 1.00 m betragen, und es ist auf eine gute Durchmischung mit mittelhohen Gehölzen und einzelnen Bäumen zu achten.

5 Diese Flächen sind während der Überbauung der anschliessenden Parzellen nach einem genehmigten Bepflanzungsplan anzulegen.

6 Anhang 5 orientiert über geeignete Pflanzenarten.

Art. 13  
Naturhecken

1 Zur Unterbrechung der Baugebiete sind Naturhecken zu pflanzen. Sie werden im Bebauungsplan mit der Signatur  dargestellt.

2 Die Naturhecken haben entlang der Grundstücksgrenzen mindestens eine Breite von 3.00 m aufzuweisen, wobei ein Unterbruch für die Zufahrt und den Garteneingang bis 8.00 m Breite gestattet ist. Die im Plan eingetragene Fläche gilt als Richtwert.

3 Für diese Naturhecken sind einheimische, standortgerechte Sträucher zu verwenden. Anhang 6 orientiert über geeignete Pflanzenarten. Die Grenzen der Naturhecken können im Rahmen von +/- 2.00 m lagemässig variieren.

4 Anhang 6 orientiert über geeignete Pflanzenarten.

---

## IV. BAUBESTIMMUNGEN

---

### Art. 14

#### Bau- und Zonenreglement

1 Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bau und Zonenreglementes.

2 Art. 28 des Bau- und Zonenreglementes gilt, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Ausnützung, auch für die Zone W2-locker.

3 In der Zone W2-locker kann im Rahmen eines Gestaltungsplanes von den Baubestimmungen und von den Art. 21 und 22 abgewichen werden.

### Art. 15

#### Bauweise

1 Grundsätzlich gilt die offene Bauweise (Gebäude freistehend). Der Grenzbau (Zusammenbau) eines vertikal unterteilbaren Doppel-Einfamilienhauses ist gestattet, wenn das Doppelgrundstück gesamthaft mindestens 1'200 m umfasst.

2 Die Grundstücksfläche pro Gebäude hat im übrigen mindestens 700 m<sup>2</sup> zu betragen. Bei grösseren, zusammenhängenden Überbauungen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

### Art. 16

#### Dachformen

1 Pult- und Flachdächer sind nicht gestattet. Gestattet sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit der Hauptfirstrichtung parallel zum Hang.

2 Der Gemeinderat kann ausnahmsweise andere Dachformen bewilligen, wenn sie sich ruhig ins Landschaftsbild einordnen, insbesondere auch für kleine Gebäudeteile, Wintergärten und dergleichen.

3 Die Dachneigung hat allseits gleich 20° - 40° a.T. zu betragen. Ausnahmen sind gestattet bei konstruktiv und gestalterisch bedingten Reduktionen der Dachneigung in der unteren Dachhälfte.

4 Je geringer die Dachneigung ist, desto grösser hat der allseitige Dachvorsprung zu sein, im mindesten aber 50 cm. Die Dachrandabschlüsse sind in traditioneller Konstruktion auszuführen. Vertikale Giebel- oder Wandverkleidungen als Verlängerung des Dachrandes sind nicht gestattet.

### Art. 17

#### Bedachungsmaterial

1 Das Bedachungsmaterial ist in dunkelbrauner bis schwarzer Farbe zu halten. Es darf keine Glanzwirkung entstehen.

2 Der Gemeinderat kann für kleinere Dachflächen, wie Wintergärten und dergleichen, Ausnahmen gestatten.

### Art. 18

#### Fassadengestaltung

1 Die Fassaden sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.

2 Die Balkone sollen in der Regel die Hausecken nicht überragen.

3 Es sind Materialien mit warmen, unauffälligen Farbtönen zu verwenden, wie Backsteinmauerwerk, dunkel imprägniertes Holz und Verputz gestrichen oder eingefärbt. Bunte und grelle Farbtöne sind untersagt.

---

4 Der Gemeinderat kann für einzelne Bauteile, wie z.B. Sockel in untergeordnetem Ausmass helle Farbtöne gestatten, wenn sie zu einer gut gestalteten Gesamtwirkung beitragen.

5 Die Farbgebung ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat sind Farbmuster einzureichen.

#### Art. 19 Garagen

Garagenfronten dürfen zur zonengemässen Geschosshöhe talseits nicht als zusätzliches Geschoss in Erscheinung treten. Garagen im Umgelände sind zu humusieren und zu begrünen.

#### Art. 20 Geschosse

1 Das Erdgeschoss-Niveau darf talseits maximal 2.70 m, bergseits maximal 30 cm über dem gewachsenen Terrain liegen.

2 In steilen Geländen reduziert sich dadurch allenfalls die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse.

3 Werden zwei Vollgeschosse erstellt, so

- sind keine Dachaufbauten, kein Dachausbau und keine Kniestöcke gestattet.
- darf das Untergeschoss talseits max. mit 1 m Höhe in Erscheinung treten. Das übrige Untergeschoss muss angeschüttet werden.

### **V. UMGEBUNGSGESTALTUNG BEI NEUBAUTEN**

---

#### Art. 21 Stützmauern

1 Stützmauern dürfen nicht höher als 1.00 m sein. Ist eine grössere Höhe erforderlich, sind sie abzustufen und zu begrünen.

2 Löffelsteinmauern und dergleichen gelten als Mauern im Sinne von Art. 28 Abs. 5 BZR.

3 Stützmauern, Mauersteine, Böschungsbefestigungen und dergleichen sind gemäss Anhang 7 so zu bepflanzen, dass eine vollständige Eingrünung innerhalb von drei Jahren sichergestellt ist.

#### Art. 22 Terrainveränderungen

1 Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

2 Es gelten die Richtlinien über Terrainveränderungen, Aufschüttungen und Stützmauern gemäss Anhang 8.

#### Art. 23 Bepflanzung

1 Vor der Rohbauabnahme ist ein verbindlicher Umgebungs- und Bepflanzungsplan einzureichen, der Auskunft gibt über

- a) alle Terrainveränderungen gegenüber dem gewachsenen Terrain, mit Koten.
- b) Gestaltung der Böschungen und Mauern.
- c) Art, Anzahl und Pflanzhöhe der wichtigsten Sträucher und Hochstämme.

2 Pro 500 m<sup>2</sup> Grundstückfläche ist ein einheimischer Hochstamm zu pflanzen. Als einheimischer Hochstamm gelten Arten, die in der Regel als einheimische, nicht verwilderte Arten vorkommen sowie hochstämmige Obst- und Nussbäume.

---

3 Einfriedungen, Hecken, Stützmauern und dergleichen längs der Strassen sind in einem Mindestabstand von 0.50 m vom Strassenrand zu versetzen. Im Bereich des begrünten Streifens der Strassen Typ A können diese auf der Grenze der Strassenparzelle errichtet werden.

## **VI. AUSSICHTSSCHUTZ**

---

### Art. 24

#### Aussichtsschutz

1 Auf der Südseite des Höhenweges, südlich des Schwimmbades Oberrüti und des Bireggwaldes (auf einer Strecke von 180 m, ausgehend von der Grenze des Grundstückes Nr. 1519 nach Westen bis 10 m westlich des Schwimmbassins), darf die Aussicht auf See und Alpen nicht beeinträchtigt werden.

2 Neubauten auf den Grundstücken Nr. 194 (teilweise), Nr. 1521, Nr. 1533, Nr. 1534 und Nr. 1602 dürfen mit ihrem First eine gegen Süden gerichtete Sichtlinie mit 5° Neigungswinkel von Augenhöhe (1.60 m), von der Mitte des Höhenweges aus gemessen, nicht überschreiten.

3 Feste Einfriedungen, Grünhecken und geschlossene Baum- und Gebüschgruppen dürfen die Sichtlinie gemäss Abs. 2 ebenfalls nicht überschreiten.

4 Für Bauten gilt die Baulinie von der Oberrütistrasse bis Grundstück Nr. 1533.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

### Art. 25

Der Bebauungsplan Oberrüti vom 20. April 1961 mit den Änderungen vom 3. Oktober 1961 und 23. August 1962 wird aufgehoben.

### Art. 26

#### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Horw, 28. April 1988

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller

Franz Hess

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt am 11. Juni 1991

---

# A n h a n g 1

## ZU ART. 4 ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN TYP A

---

Diese Strassen haben wohnstrassenähnlichen Charakter. Bei der Projektierung ist ein einheitliches und ruhiges Bild anzustreben.

Die Hauszugänge und Garagezufahrten haben sich in Gestaltung und Materialien ins Gesamtbild einzufügen.

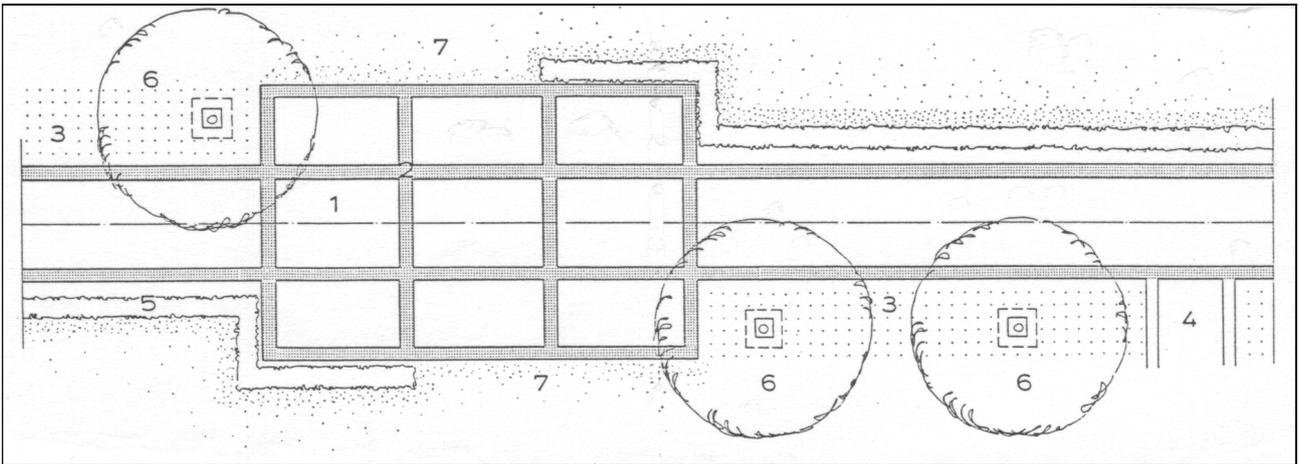
Eine eventuelle Differenzierung von Platz und Strasse (d.h. zwischen den platzartigen Erweiterungen und begrüntem Strassenstücken) soll mit einfachen Gestaltungsmitteln erfolgen, z.B. durch einen Wechsel der Fugenrichtung oder Pflastersteinformate. Bei einer Kombination von fugenlosen Belägen und Pflästerungen soll das Pflästerungselement als Einfassung des fugenlosen Belages wiederholt werden.

Wasserführende Abschnitte (Bund-, Wasserstein, usw.) sind als integrierender Bestandteil des Belages mit geringem Anschlag zu bauen.

Die nachfolgenden Beispiele dienen als Richtlinie.

### Beispiel 1 Begrünte Strasse mit platzartiger Erweiterung (Typ A)

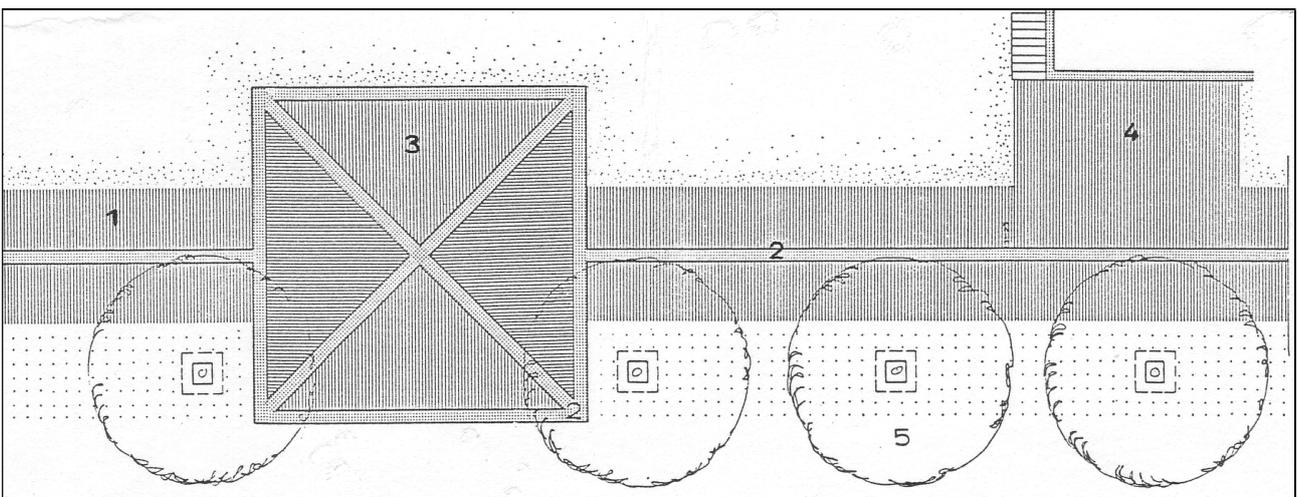
	<u>Materialbeispiel A</u>	<u>Materialbeispiel B</u>	<u>Materialbeispiel C</u>	<u>Materialbeispiel D</u>
Nr. 1	Asphalt	Asphalt	Natursteinpflästerung	Betonsteine
Nr. 2	Natursteinpflästerung	Betonsteine (rechteckig oder quadratisch)	Wie für 1, jedoch anderes Format oder (und) andere Verlegerichtung)	Wie für 1, jedoch andere Struktur, Verlegerichtung oder Format
Nr. 3	Rasenraster	Rasenpflästerung	Rasenraster	Rasenraster
Nr. 4	Füllung Asphalt, Streifen Natursteinpflästerung	Streifen wie Nr. 2, Füllung Betonsteine oder Betonplatten	Streifen Natursteinpflästerung, Füllung anderes Format oder andere Verlegerichtung, evtl. Natursteinplatten	Streifen Betonsteine, Füllung Betonsteine mit anderer Struktur, Format oder Verlegerichtung
Nr. 5	Ligusterhecke	Eibenhecke	Hainbuchhecke	Weissdornhecke
Nr. 6	Spitzahorn-Hochstämme	Feldahorn-Hochstämme	Weissdorn-Hochstämme	Roskastanien-Hochstämme (nur schwachwachsende, gefüllte Arten)
Nr. 7	Anschlussmöglichkeit Garagevorplatz, Beläge sinngemäss wie für Punkt 4	dito.	dito.	dito.



**Beispiel 2 Begrünte Strasse mit platzartiger Erweiterung (Typ A)**

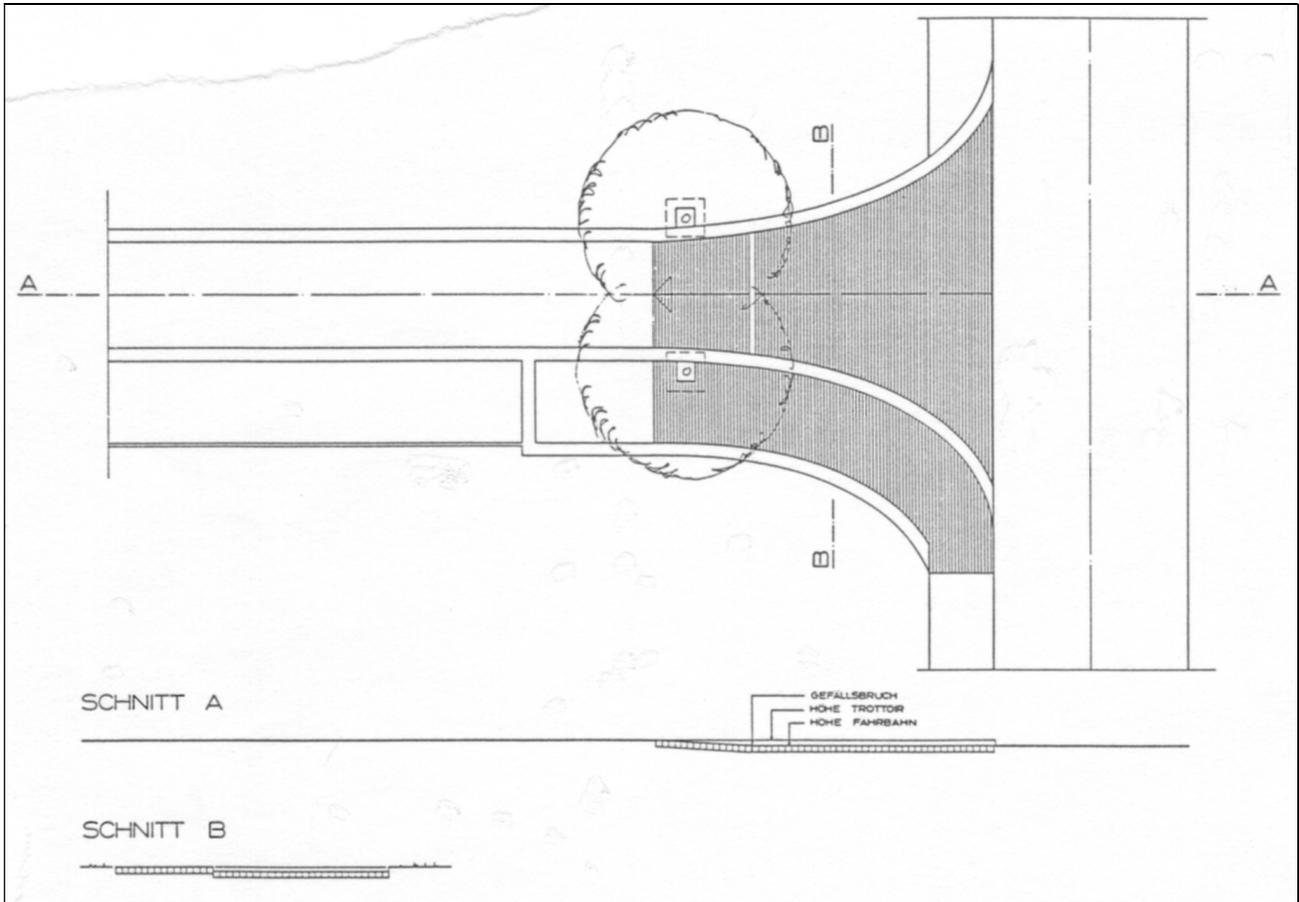
	<u>Materialbeispiel A</u>	<u>Materialbeispiel B</u>	<u>Materialbeispiel C</u>
Nr. 1	Natursteinpflasterung	Betonsteine	Betonverbundsteine
Nr. 2	Wie Nr. 1, jedoch anderes Format oder (und) andere Verlegerichtung	Wie Nr. 1, jedoch anderes Format, Struktur oder Verlegerichtung	Betonsteine
Nr. 3	Wie Nr. 2, Differenzierung in Verlegerichtung oder Format zusätzlich möglich	Wie Nr. 2, Differenzierung in Verlegerichtung, Format oder Struktur möglich	Beton- oder Betonverbundsteine, Differenzierung zu Nr. 1 und 2 möglich
Nr. 4	Wiederverwendung von Materialien aus 1 oder 3	Materialien aus 1 oder 3	Materialien aus 1 oder 3
Bäume und begrünte Fläche	Siehe Beispiel 1	Siehe Beispiel 1	Siehe Beispiel 1

Bei allen Beispielen soll die Entwässerung über die Mitte der Fahrbahn bzw. des Platzes erfolgen. Bei allen Strassen gemäss diesem Beispiel 2 soll die Entwässerung in der Regel über die Mitte der Fahrbahn bzw. des Platzes erfolgen.



### Beispiel 3 Pförtner

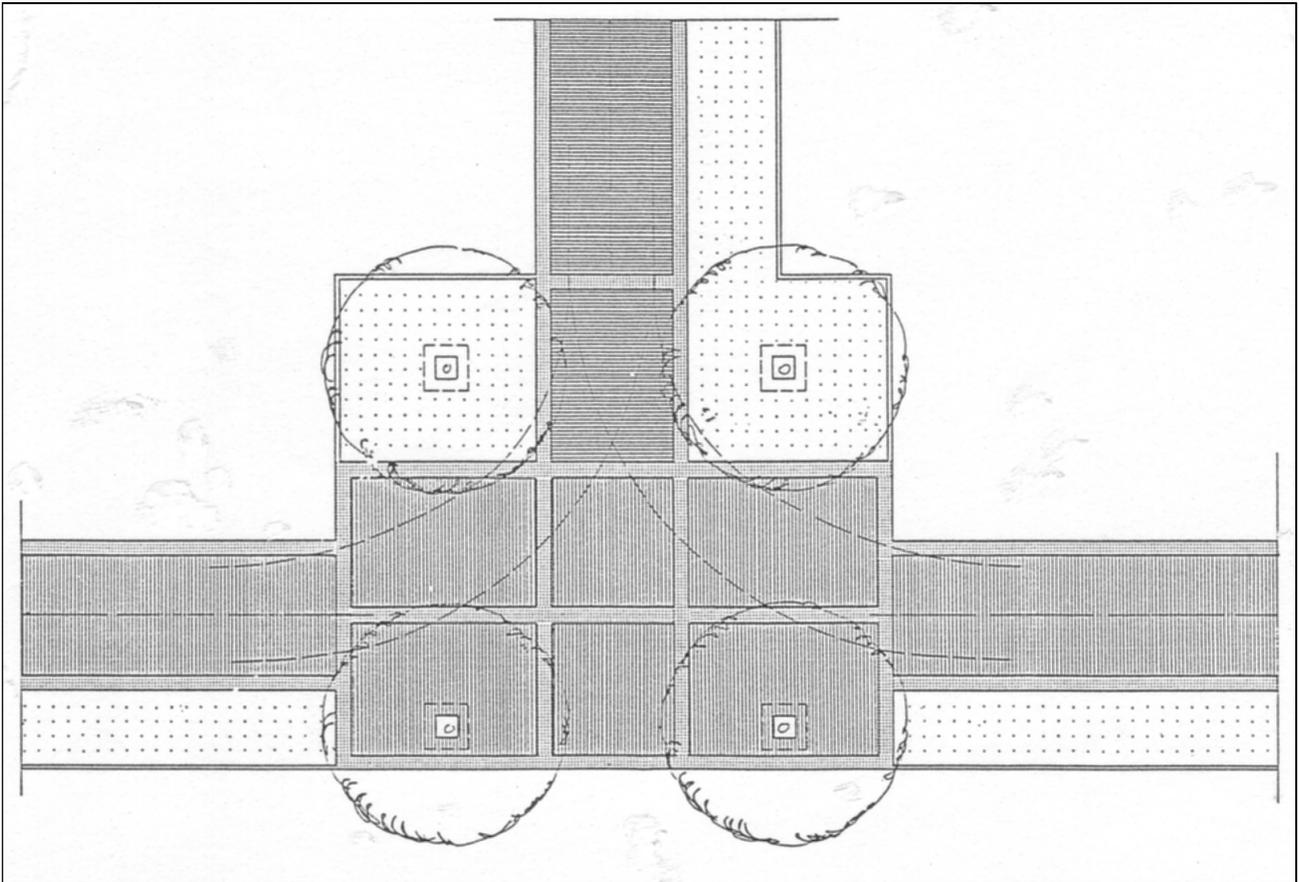
Der Belag im Bereich des Pförtners besteht aus Natursteinpflasterung, sofern im anschliessenden Strassenstück für die Flächen (d.h. ausserhalb der Streifen) Asphalt oder Natursteine verwendet werden. Ist jedoch das anschliessende Strassenstück ausschliesslich mit Betonsteinen belegt, so soll der Belag im Pförtnerbereich ebenfalls aus Betonsteinen bestehen, die sich aber in Struktur oder (und) Format unterscheiden.



---

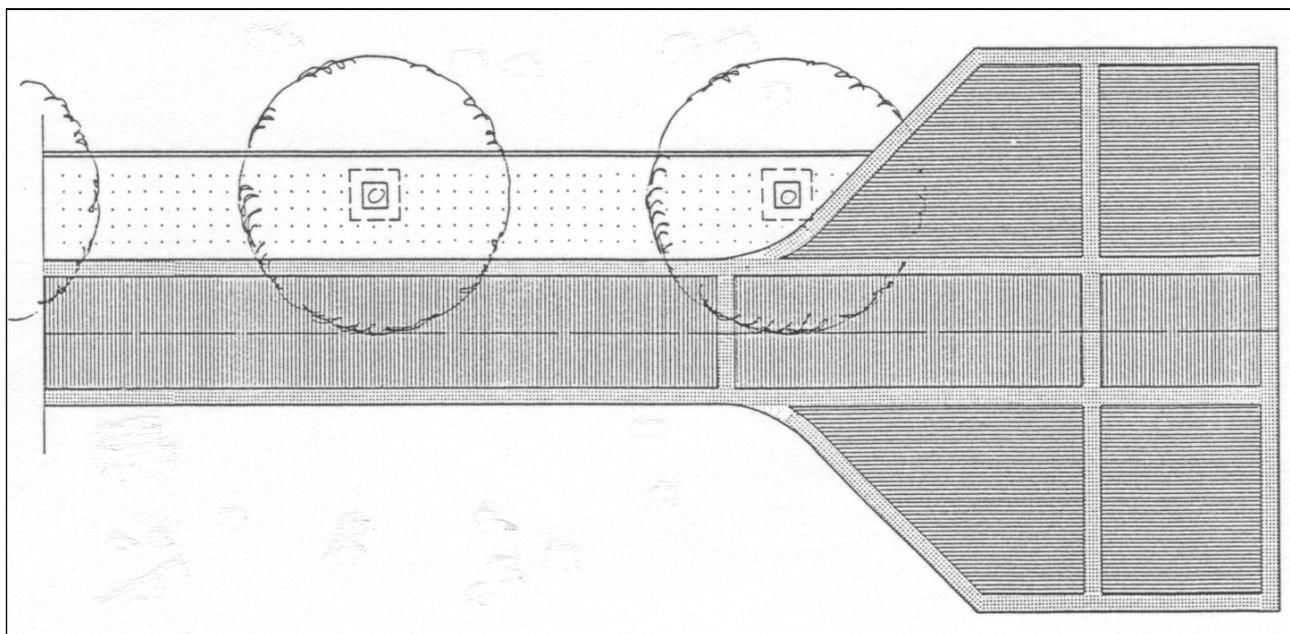
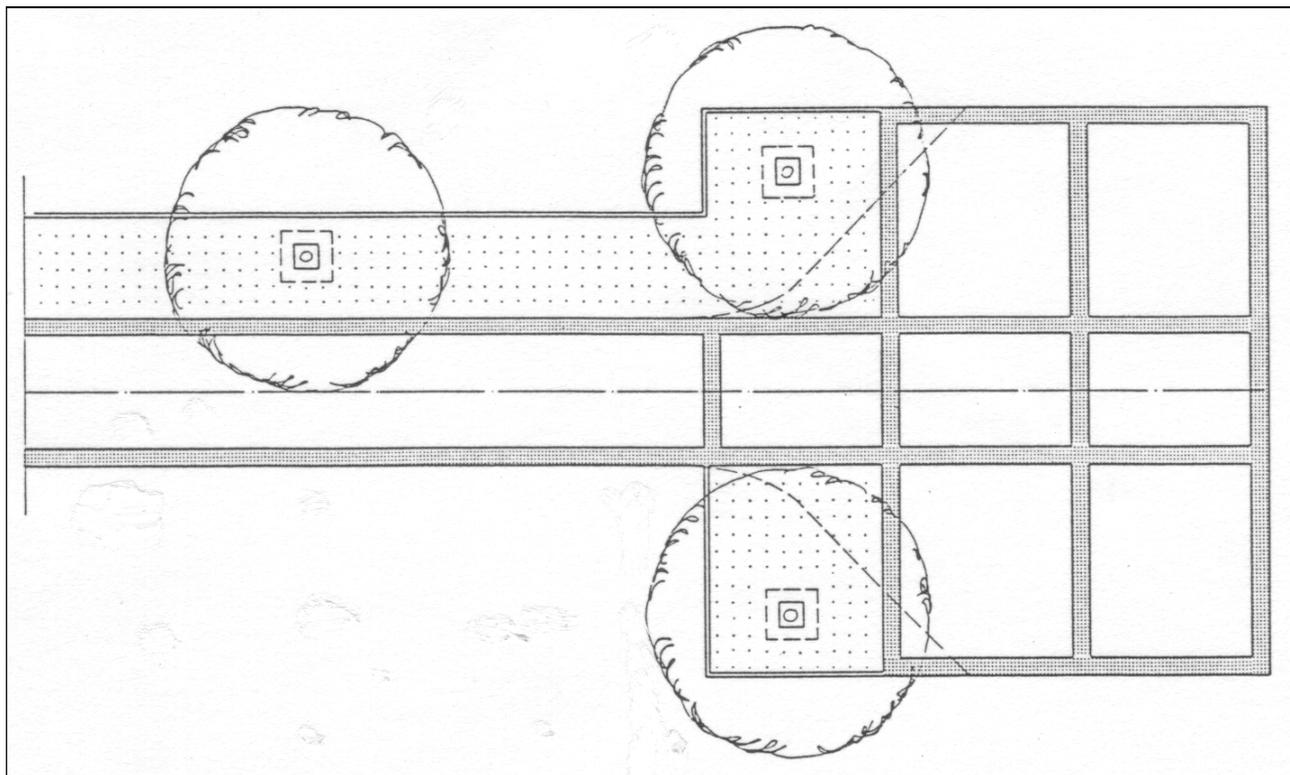
#### Beispiel 4 Verzweigung

Der Belag im Bereich der Verzweigung soll sich nicht von den anschliessenden Strassen unterscheiden.



### Beispiel 5 und 6 Wendeplätze

Die Beläge der Wendeplätze unterscheiden sich nicht von den anschließenden Strassen



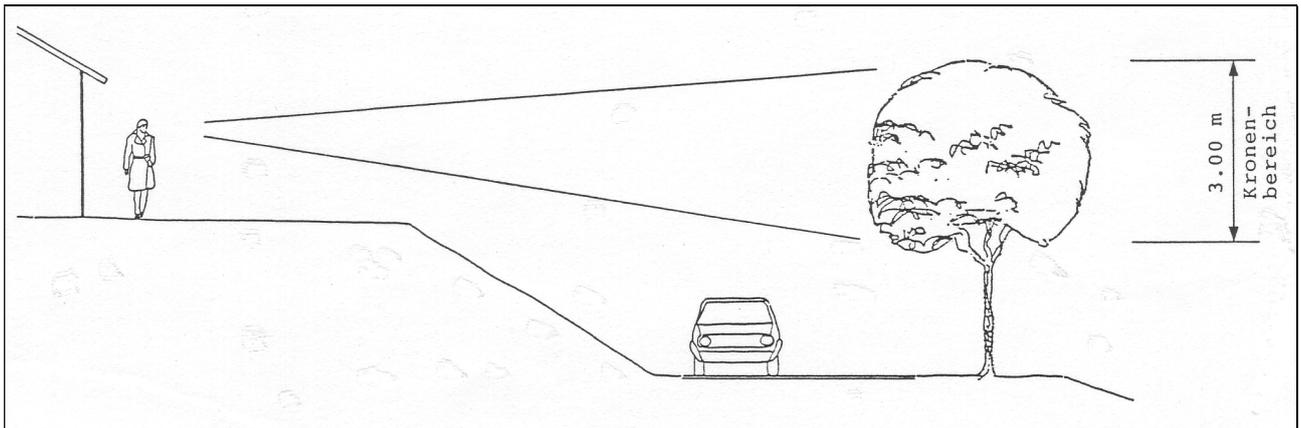
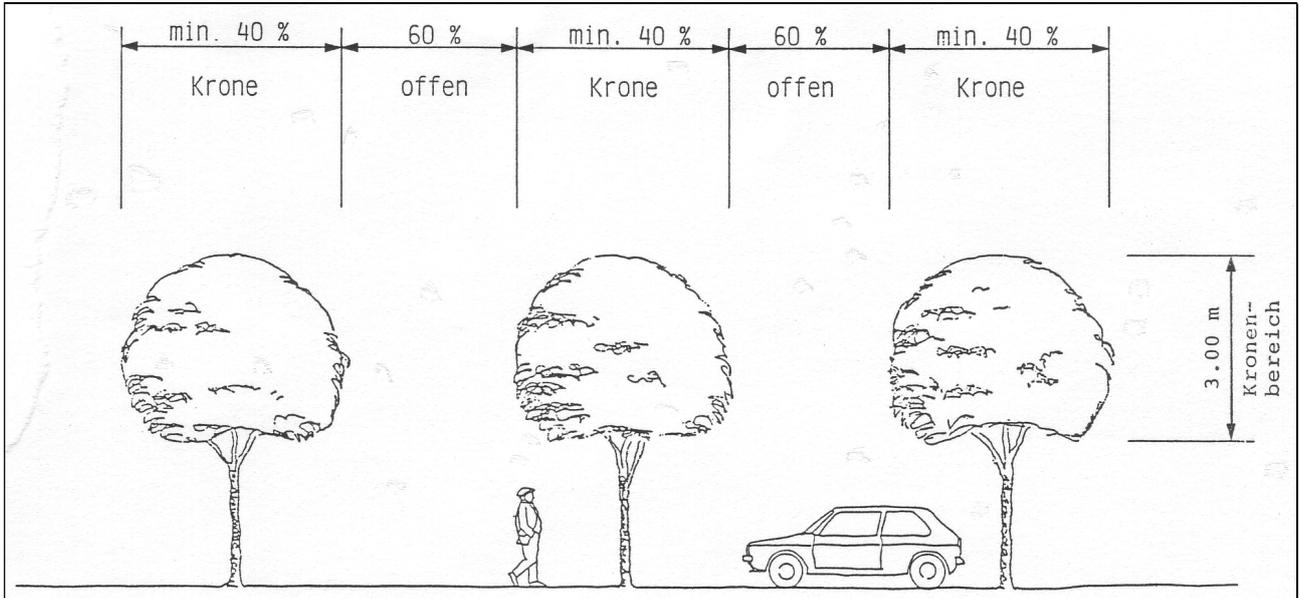
### Allgemeines

Die Beleuchtung soll wohnstrassenähnlichen Charakter haben, innerhalb eines Strassenzuges soll derselbe Beleuchtungstyp gewählt werden.

Zum Schutz der Bäume ist ein einheitlicher Baumschutz zu versetzen.

## Anhang 2

### ZU ART. 6 SCHEMA SCHNITT VON ALLEEBÄUMEN



---

## **A n h a n g 3**

### **ZU ART. 7 GEEIGNETE ARTEN FÜR DIE STRASSENALLEE**

---

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Winterlinde	Tilia cordata

## **A n h a n g 4**

### **ZU ART. 8 GEEIGNETE STRASSENBÄUME FÜR BEGRÜNTE STREIFEN TYP A**

---

Spitzahorne	Acer platanoides
Bergahorne	Acer pseudoplatanus
Feldahorne	Acer campestre
Roskastanien	Aesculus carnea "Brioti" Aesculus hippocastanum "Baumanni" (evtl. auch andere, langsamwachsende Sorten)
Hainbuchen	Carpinus betulus
Gleditschie	Gleditsia triacanthos inermis
Amerikanische Eiche	Quercus rubra
Robinien	Robinia pseudoacacia-Sorten (nur langsamwachsende Strassenbaumarten)
Schnurbaum	Sophora japonica
Winterlinde	Tilia cordata
Krimlinde	Tilia euchlora

---

## **A n h a n g 5**

### **ZU ART. 12**

---

Die private Grünfläche unterscheidet sich gegenüber einer Waldfläche durch die durchschnittlich geringere Höhe und durch einen Anteil von 10 - 15 % von Gartengehölzen, die sich aber ausserhalb der Blütezeit kaum von einheimischen Sträuchern und Bäumen unterscheiden.

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i> und <i>canadensis</i>
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hartriegel	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weissdorn	<i>Crataegus oxyacanta</i>
Rotdorn	<i>Crataegus oxyac</i> , <i>P. Scarlet</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Einheimische Föhre	<i>Pinus silvestris</i>
Kirschbaum	<i>Prunus avium</i>
Gefüllte Kirschbäume	<i>Prunus avium plena</i>
Zierkirsche	<i>Prunus autumnalis</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i> -Hybriden (rot oder rosa blühend)
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Schneeball	<i>Viburnum op. notcutt's var.</i>

Es sind weitere standortgerechte, einheimische Sträucher und Bäume möglich, an feuchten Stellen auch Weiden usw.

---

## **A n h a n g 6**

### **ZU ART. 13**

---

Die artenreichen Naturhecken sind fachgemäss zu mischen. In der Regel werden 3 - 5 Sträucher derselben Art nebeneinander gepflanzt. Dominierende Sträucher können auch einzeln beigemischt werden. Es empfiehlt sich, höhere Sträucher in der unteren Hälfte der Böschung zu pflanzen.

Im Sichtbereich von Strasseneinmündungen (Sichtbermen) sowie in Randgebieten werden Efeu und Strauchefeu empfohlen.

In der Regel sind folgende Gehölze zu pflanzen:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Erle	<i>Alnus icana</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hartriegel	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Kronwicke	<i>Cornonilla emerus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Weissdorn	<i>Crataegus oxyacanta</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Strauchefeu	<i>Hedera helix arborescens</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

An feuchten Stellen sind auch einheimische Weiden möglich.

---

## **A n h a n g 7**

### **ZU ART. 21**

---

Stützmauern können wahlweise von unten oder von oben (hängend) mit Schlingpflanzen begrünt werden. Mauerbefestigungen mit Natur- und Betonsteinen sind mit einem hohen Anteil (ca. 2/3 der Fläche) mit immergrünen Pflanzen zu bepflanzen. Dafür wird in erster Linie Efeu empfohlen. Es sind aber auch andere Bodendecker oder Schlinger zulässig, die die Eingrünung in gleichem Umfang wie Efeu sicherstellen.

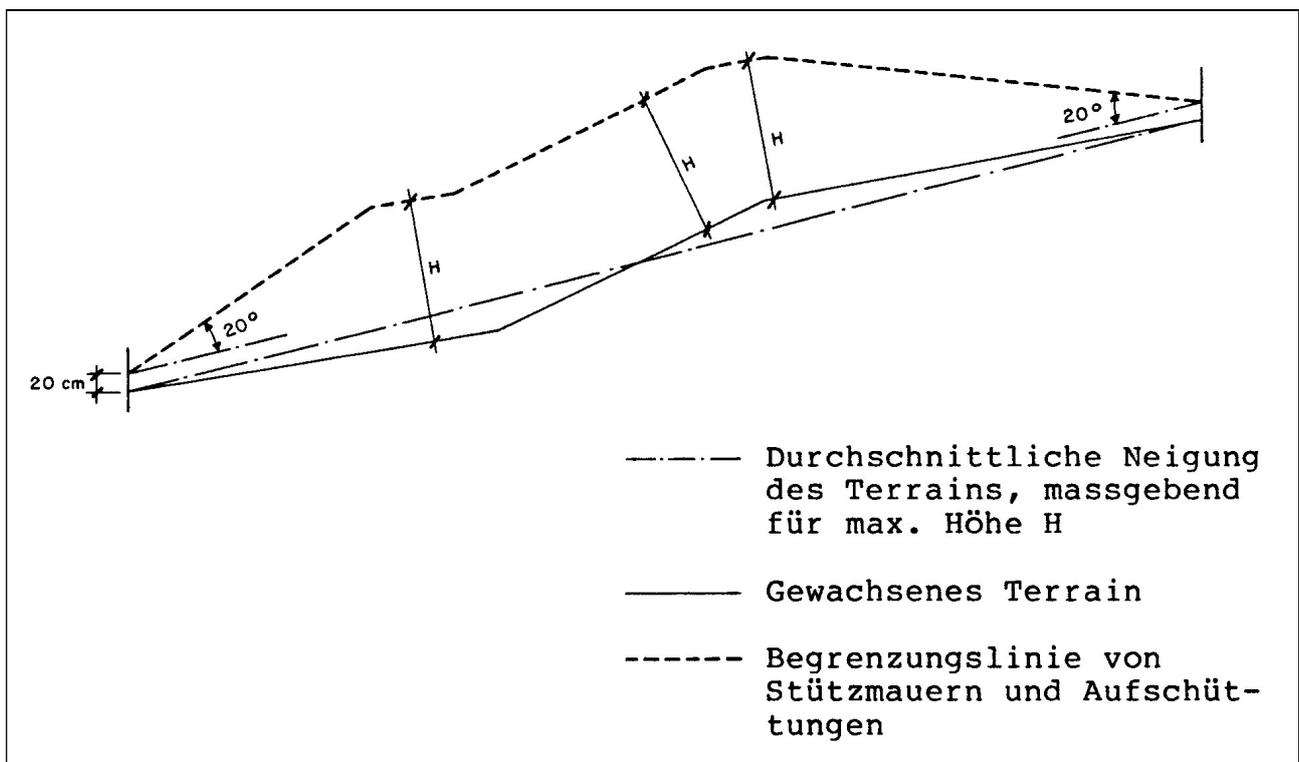
## Anhang 8

### RICHTLINIEN ÜBER TERRAINVERÄNDERUNGEN, AUFSCHÜTTUNGEN UND STÜTZMAUERN

#### 1. Höchstmass der Aufschüttungen

Stützmauern und Aufschüttungen dürfen eine Linie nicht überschreiten, die

- 20 cm über dem gewachsenen Terrain an der Grundstücksgrenze ausgeht,
- in einem Winkel von  $20^\circ$  gegenüber der natürlichen durchschnittlichen Grundstückneigung ansteigt,
- und an jedem Grundstückspunkt maximal eine Höhe über dem gewachsenen Terrain nicht übersteigt, die je nach Neigung des Terrains gemäss Tabellenwert festgesetzt ist.



#### Tabellenwerte

Durchschnittliche Terrainneigung, gemessen von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze

Durchschnittliche Terrainneigung, gemessen von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze	max. Höhe
bis $6^\circ$	1.50 m
$7^\circ$	1.55 m
$8^\circ$	1.60 m
$9^\circ$	1.65 m
$10^\circ$	1.70 m
$11^\circ$	1.75 m
$12^\circ$	1.80 m
$13^\circ$	1.85 m
$14^\circ$	1.90 m
$15^\circ$	1.95 m
$16^\circ$	2.00 m
$17^\circ$	2.05 m
$18^\circ$	2.10 m

---

Durchschnittliche Terrainneigung, gemessen von Grundstücksgrenze zu Grundstücksgrenze	max. Höhe
19 °	2.15 m
20 °	2.20 m
21 °	2.25 m
22 °	2.30 m
23 °	2.35 m
24 °	2.40 m
25 °	2.45 m
26 ° und steiler	2.50 m

## 2. Zusätzliche Bestimmungen

- a) Die maximale Mauerhöhe für Stützmauern beträgt 1,00 m.
- b) Werden zwei Mauern nach- resp. übereinander vorgesehen, so müssen sie in der horizontalen Distanz mind. 1.50 m auseinander liegen.
- c) Die Mauern sind möglichst durch Grünbepflanzungen abzudecken.
- d) Sind an der talseitigen Grundstücksgrenze infolge Strassenbauten grössere Terrainveränderungen (Strassenstützmauern, Steilböschungen) entstanden, so ist
  - von einer massgebenden Grundstücksgrenze auf der Mauerkrone auszugehen.

bei Steilböschungen über 40 § der maximale Aufschüttungswinkel von 20 ° zu reduzieren.

---

**T a b e l l e****Änderungen des Bebauungsplans Halten - Oberrüti vom 28. April 1988**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	